

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Stadtbezirksrates im Stadtbezirk 221

Sitzung: Mittwoch, 15.08.2018, 19:00 Uhr

Raum, Ort: Kulturpunkt West, Ludwig-Winter-Straße 4, 38120 Braunschweig

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- | | | |
|--------|---|-------------|
| 1. | Eröffnung der Sitzung | |
| 2. | Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 23.05.2018 | |
| 3. | Mitteilungen | |
| 3.1. | Bezirksbürgermeister/in | |
| 3.2. | Verwaltung | |
| 3.2.1. | Umbenennung einer Stadtbahnhaltestelle | 18-07738-01 |
| 3.2.2. | Autowaschen auf dem Gelände des Gebrauchtwagenhändlers an der Isarstraße Ecke Lichtenberger Straße | 18-08163-02 |
| 4. | Anträge | |
| 4.1. | "Offener Bücherschrank" in der Weststadt | 18-08187 |
| | Antrag der SPD-Fraktion | |
| 4.2. | Erneuerung von Sitzgelegenheiten auf dem Ahrweg/Ahrplatz | 18-08531 |
| | Antrag der SPD-Fraktion | |
| 5. | Verwendung von bezirklichen Mitteln 2018 der Grünanlagenunterhaltung im Stadtbezirk 221 - Weststadt | 18-08257 |
| 6. | Änderung der Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für den städtischen Wohnwagenaufstellplatz in der Stadt Braunschweig (Wohnwagenaufstellplatzsatzung vom 01.01.1995) | 18-08586 |
| 7. | Verwendung von Mitteln aus dem Stadtbezirksratsbudget | |
| 8. | Anfragen | |
| 8.1. | "Grüne Welle" auf der Donaustraße | 16-02285 |
| | Anfrage der SPD-Fraktion | |
| 8.2. | Verkehrssituation Timmerlahstraße | 16-03154 |
| | Anfrage der SPD-Fraktion | |
| 8.3. | Drucktaster für akustische Verkehrslichtsignale im Bereich Donaustraße | 17-05822 |
| | Anfrage der SPD-Fraktion | |
| 8.4. | Grillplätze in der Weststadt | 18-08190 |
| 8.4.1. | Grillplätze in der Weststadt | 18-08190-01 |

Braunschweig, den 8. August 2018

Betreff:**Umbenennung einer Stadtbahnhaltestelle****Organisationseinheit:**Dezernat III
0600 Baureferat**Datum:**

04.06.2018

Adressat der Mitteilung:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (zur Kenntnis)

Sachverhalt:

Der Antrag DS 18-07738 der SPD-Fraktion vom 4. April 2018 wurde zuständigkeitsshalber an die Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG) weitergeleitet, die hierzu wie folgt Stellung nimmt:

Die Bezeichnung von Haltestellen soll den Fahrgästen als Orientierungshilfe dienen. Aus diesem Grund wurden zwischen der Stadt und der BSVG Grundsätze abgestimmt, nach denen die Namensgebung von Haltestellen vorgenommen wird.

Danach werden Haltestellen nach Plätzen, Straßen oder ggf. Örtlichkeiten benannt und auf Zusätze verzichtet. Ausnahmen hiervon können erfolgen, wenn diese für die Stadt von wesentlicher, meist historischer oder geschichtlicher Bedeutung sind.

Einen Haltestellennamen um den Zusatz einer Institution zu ergänzen, um deren Bekanntheitsgrad zu erhöhen, widersprüche jedoch den vorstehend genannten Grundsätzen.

Daher wird von einer Umbenennung der Haltestelle „Saalestraße“ in „Saalestraße/Haus der Talente“ abgesehen.

Leuer

Anlage/n:

keine

Betreff:

Autowaschen auf dem Gelände des Gebrauchtwagenhändlers an der Isarstraße Ecke Lichtenberger Straße

*Organisationseinheit:*Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr*Datum:*

31.07.2018

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

15.08.2018

Status

Ö

Sachverhalt:Protokollnotiz vom 23.05.2018:

Frau Clever bittet um entsprechende Überprüfung des Gebrauchtwagenhändlers an der Isarstraße Ecke Lichtenberger Straße.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) hat am 19.07.2018 einen Ortstermin auf dem Grundstück durchgeführt. Durch die SE|BS wurde folgender Vermerk vorgelegt:

Auf dem oben genannten Grundstück werden PKW zum Verkauf angeboten. Laut Aussage eines Mitarbeiters werden auf dem Grundstück keine Fahrzeuge gewaschen. Soweit erforderlich, werde die Wäsche in einer Waschstraße durchgeführt. Mit Schreiben vom 19.07.2018 wurde die Geschäftsführerin über die Rahmenbedingungen zur Durchführung von Kraftfahrzeugwäschen informiert.

Benscheidt

Anlage/n:

keine

Betreff:
**Ortstermin des Stadtbezirksrates zur Umgestaltung des Bereiches
"Am Lehmanger"**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<i>Datum:</i> 15.08.2018
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (zur Kenntnis)	15.08.2018	Ö

Sachverhalt:Beschluss des Stadtbezirksrates vom 23.05.2018:

Der Stadtbezirksrat 221 beschließt, dass für den Bereich „Am Lehmanger“ in Richtung Hebbelstraße und umgekehrt ein Ortstermin mit der Stadtverwaltung durchgeführt werden soll, um die Verkehrssicherheit in diesem Bereich wieder herzustellen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Ortstermin hat am 19.06.2018 stattgefunden (siehe beiliegender Vermerk).

Die vom Stadtbezirksrat gewünschten Reparaturen der Schadstellen am Randbereich der Fahrbahn und im Gehweg erfolgen mittelfristig im Rahmen der Straßenunterhaltung; Gefahrstellen sind derzeit nicht vorhanden.

Der Wunsch des Stadtbezirksrates nach Anordnung Tempo 30 an der Straße „Am Lehmanger“ zwischen Hebbelstraße und An den Gärtnerhöfen wurde durch die Verwaltung überprüft.

Nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuhören, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung erheblich übersteigt. Geschwindigkeitsbeschränkungen stellen eine Beschränkung des fließenden Verkehrs dar. Die zuvor genannten Voraussetzungen liegen für den genannten Abschnitt weder vor, noch gibt es Unfallhäufungen. Für den Verkehr von der Weststadt in Richtung Zentrum ist lediglich innerhalb einer scharfen und unübersichtlichen Kurve vor der von rechts einmündenden Arndtstraße in Kombination mit dem Gefahrzeichen „Kurve“ die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 40 km/h beschränkt. Dies ist aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse dort auch geboten. Auf dem vom Stadtbezirksrat genannten Abschnitt ist eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h jedoch nicht erforderlich und damit auch nicht zulässig.

In der Straße „Am Lehmanger“ findet der Radverkehr schon immer auf der Fahrbahn statt. Diese Situation ist normal auf allen Straßen, an denen es keine Radwege gibt. Eine Beschilderung, dass Radfahrer auf der Fahrbahn fahren, ist hier nicht sinnfällig, da es gar keine andere Möglichkeit gibt.

Leuer

Anlage/n:

Vermerk 10.34 vom 20.06.2018

Fachbereich 10
10.34

20. Juni 2018
Sachb.: Herr Becker
Tel.: 2891512
Fax.: 2891520

Verkehrssicherheit „Am Lehmanger“

hier: Ortstermin am 19. Juni 2018 mit folgenden Teilnehmern:

- Herrn Bezirksbürgermeister Römer (Stadtbezirksrat 221)
- Frau Clever (Stadtbezirksrat 221)
- Herrn Hitzmann (Stadtbezirksrat 221)
- Herrn Langkopf (Stadtbezirksrat 221)
- Herrn Mickley (Stadtbezirksrat 221)
- Frau Sack (Stadtbezirksrat 221)
- Herrn Stein (Stadtbezirksrat 221)
- Herrn Wagner (Stadtbezirksrat 221)
- Herrn Meiners (Stelle 66.33)
- Herrn Becker (Stelle 10.34)

Der vorhandene rot geklinkerte Gehweg auf der nördlichen Straßenseite „Am Lehmanger“ ist in einem sanierungswürdigen Zustand. Auch die Fahrbahndecke ist an etlichen Stellen verschlissen und uneben. Mittel- bis langfristiges Ziel sollte es sein, den vorhandenen Gehweg zu sanieren und - wenn möglich - als gemeinsamen Geh- und Radweg auszuweisen.

Lt. Herrn Meiners ist die Straße „Am Lehmanger“ nicht durchgängig mit einem Regenwasserkanal ausgestattet, so dass eine Sanierung des Gehweges mit Hochbord nicht umgesetzt werden kann.

Herr Bezirksbürgermeister Römer äußert, dass eine ganzheitliche Lösung für die Straße „Am Lehmanger“ erstrebenswert, aber kurzfristig nicht realisierbar ist. Daher wird die Verwaltung gebeten, folgende drei Maßnahmen zu prüfen bzw. umzusetzen:

1. Eine Reparatur des Gehweges und der Fahrbahndecke mit dem Ziel, dass nach Möglichkeit kein Wasser mehr auf dem Gehweg und der Fahrbahn steht.
2. Zur Verkehrssicherheit sollte auf der Straße „Am Lehmanger“ von der Einmündung „Hebbelstraße“ bis zur Einmündung „An den Gärtnerhöfen“ Tempo 30 km/h angeordnet werden. Zur besseren Kenntlichkeit sind dann auf der Fahrbahn entsprechende 30-Piktogramme aufzubringen.
3. Eine Beschilderung sollte die Radfahrer darauf hinweisen, dass die Fahrbahn zu nutzen ist (analog der Kastanienallee).

gez.
Becker

nachrichtlich:
Stadtbezirksrat 221 – Weststadt
Stelle 66.33 z.H. Herrn Meiners

Betreff:
**Veränderte Parksituation und Verkehrssituation durch den Neubau
der IGS**
Organisationseinheit:

Dezernat III

66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr

Datum:

09.08.2018

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

15.08.2018

Status

Ö

Sachverhalt:**Beschluss des Stadtbezirksrates:**

Es wird zum einen beantragt, die Möglichkeit zu prüfen, welche Parkplatz- und Verkehrsänderungen möglich sind, um das Absetzen und Abholen der Schülerinnen und Schüler durch Eltern so zu verändern, dass keine Verkehrsteilnehmer und Anwohner behindert oder gefährdet werden. Zum anderen wird beantragt, die Möglichkeit zu prüfen, wie das Tempolimit von 30 Stundenkilometern auf dem Rheinring, aus der Richtung vom Kath. Kinderheim St. Nikolausstift bis zur Wilhelm-Bracke-Gesamtschule, eingehalten wird. Dabei sollen alle möglichen Lösungen mit den zu veranschlagenden Kosten aufgezeigt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Vor dem Gebäude der IGS sind auf dem Schulgelände Haltemöglichkeiten für sog. „Elterntaxi“ vorhanden; zudem können Fahrzeugführer entlang des Rheinrings auf dem Seitenstreifen im eingeschränkten Halteverbot halten, um Schulkindern den sicheren Ausstieg zu ermöglichen.

Einige Eltern sollen ihre Kinder z. T. bis in die Klassenräume begleiten und ihre Fahrzeuge im eingeschränkten Halteverbot abgestellt lassen. Sind die Stellplätze gefüllt, soll es vorkommen, dass Fahrzeuge in zweiter Reihe halten, um Kinder in unmittelbarer Nähe zur Schule abzusetzen.

Die Verkehrsteilnehmer wurden bereits anlässlich einer von Polizei und Schulleitung gemeinsam durchgeföhrten Aktion auf die verursachten Probleme hingewiesen. Verkehrsbehinderungen, die durch das Fehlverhalten einzelner Fahrzeugführer entstehen, lassen sich durch bauliche Maßnahmen nicht verhindern; Poller, Fahrbahnverengungen etc. wären hier nicht zielführend.

Die Verwaltung führt im Bereich der IGS gelegentlich Kontrollen durch, ob die vorhandenen Parkeinschränkungen beachtet werden. Aus personellen Gründen ist eine regelmäßige Überwachung nicht möglich.

Auf dem Rheinring fand vom 19.03. - 26.03. März eine Geschwindigkeitsmessung statt. Die Messung mit dem Seitenstrahlgerät wurde verdeckt durchgeführt und lief rund um die Uhr. Festgestellt wurde, dass sich der weit überwiegende Teil (87 %) der Verkehrsteilnehmer an die vorgegebene Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h hält.

Trotzdem wird eine weitere verdeckte Messung außerhalb der Ferienzeit im August durchgeführt.

Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung sind derzeit aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich.

Sollte sich das Geschwindigkeitsniveau grundlegend verschlechtern, wäre der Einbau von Fahrbahnverengungen (wie im Bereich der Grundschule Rheinring 2013 erfolgt) möglich.

Der Einbau einer solchen Engstelle würde ca. 7.000 € kosten. Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Hornung

Anlage/n:

keine

*Absender:***SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 221****18-08187**
Antrag (öffentlich)*Betreff:***"Offener Bücherschrank" in der Weststadt***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

09.05.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Entscheidung)

Status

23.05.2018

Ö

Beschlussvorschlag:**Beschluss:**

Der Stadtbezirksrat 221 beschließt, dass in dem neu zu erstellenden Komplex „Alsterplatz“ ein offener Bücherschrank nach den Vorgaben der Stadt Braunschweig eingerichtet wird.

Sachverhalt:

Der offene Bücherschrank soll dazu dienen, Bücher kostenlos, anonym und ohne jegliche Formalitäten zum Tausch oder zur Mitnahme durch die Anwohner anzubieten und soll u. a. auch zur Kommunikation und zum Ideenaustausch beitragen.

gez.

Jörg Hitzmann
Fraktionsvorsitzender**Anlage/n:**

keine

Absender:**SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 221****18-08531**
Antrag (öffentlich)**Betreff:****Erneuerung von Sitzgelegenheiten auf dem Ahrweg/Ahrplatz****Empfänger:**Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister**Datum:**

20.06.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Entscheidung)

Status

15.08.2018

Ö

Beschlussvorschlag:**Beschluss:**

1. Der Stadtbezirksrat beschließt, die abgebauten Sitzgelegenheiten auf dem Ahrweg gemäß des Ergebnisses des Ortstermins vom 13.06.2018 zu erneuern.
2. Die erforderlichen Kosten sind aus dem Bürgerbudget des Stadtbezirks zu erstatten.

Sachverhalt:

ggf. mündlich

gez.

Jörg Hitzmann
Fraktionsvorsitzender**Anlage/n:**

keine

Betreff:

**Verwendung von bezirklichen Mitteln 2018 der
Grünanlagenunterhaltung im Stadtbezirk 221 - Weststadt**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 67 Fachbereich Stadtgrün und Sport	<i>Datum:</i> 16.05.2018
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Entscheidung)	15.08.2018	Ö

Beschluss:

Die im Jahr 2018 veranschlagten Haushaltsmittel des Stadtbezirksrates 221 - Weststadt werden wie folgt verwendet:

Grünanlagenunterhaltung	1.200,00 €
-------------------------	------------

Der Vorschlag für die Verwendung ergibt sich aus dem Begründungstext.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung und des Inkrafttretens des städtischen Haushalts 2018.

Sachverhalt:

Für die Verwendung der bezirklichen Mittel der Grünanlagenunterhaltung im Stadtbezirk 221 Weststadt unterbreitet die Verwaltung dem Stadtbezirksrat folgenden Vorschlag:

Erneuerung von zwei Bänken an der Grünanlage zwischen Elbestraße und Traunstraße Höhe Regenrückhaltebecken	1.200,00 €
--	------------

Geiger

Anlage/n:

keine

Betreff:

**Änderung der Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung
für den städtischen Wohnwagenaufstellplatz in der Stadt
Braunschweig (Wohnwagenaufstellplatzsatzung vom 01.01.1995)**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 50 Fachbereich Soziales und Gesundheit	<i>Datum:</i> 23.07.2018
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	09.08.2018	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	15.08.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.08.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	04.09.2018	Ö

Beschluss:

Die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für den städtischen Wohnwagenaufstellplatz in der Stadt Braunschweig (Wohnwagenaufstellplatzsatzung) wird beschlossen.

Sachverhalt:

Die Stadt Braunschweig unterhält auf einer am Madamenweg gelegenen Teilfläche des stadteigenen Flurstücks 3, Gemarkung Altpetritor III (Madamenweg 94) eine öffentliche Einrichtung zur Aufstellung und zum Bewohnen von Wohnwagen und anderen mobilen Unterbringungsmöglichkeiten für Nutzerinnen und Nutzer. Die Satzung enthält Regelungen zur Nutzung der öffentlichen Einrichtung und legt die jeweilige Nutzungsgebühr fest.

Die derzeit noch gültige Satzung trat am 01.01.1995 in Kraft. Bislang sind keine Änderungen vorgenommen worden. Mit der vorgeschlagenen Satzung sollen nunmehr in erster Linie alle seit dem 01.01.1995 eingetretenen Änderungen zur Währung und Bezeichnungen berücksichtigt werden; insbesondere wurde eine Geschlechter gerechte Sprache verwendet. Des Weiteren wird eine Gebührenanpassung vorgeschlagen. Bisher wurde ein Entgelt **pro Stellplatz** erhoben. Nunmehr wird die Nutzungsgebühr **pro Person** festgelegt.

Die Berechnung erfolgt aufgrund des Rechnungsergebnisses des Haushaltsjahres 2016. Danach liegt der Deckungsgrad derzeit bei unter 10% der jährlichen Aufwendungen.

Nach § 5 Nds. Kommunalabgabengesetz vom 20.04.2017 (NKAG) soll das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtungen decken, jedoch nicht übersteigen. Von einer 100%igen Kostendeckung kann jedoch aus sozialen Gesichtspunkten abgesehen werden. Da die Deckung derzeit nur bei 10 % liegt, sollte eine Anhebung nur moderat erfolgen und erst nach und nach ein Deckungsgrad erreicht werden, der in etwa dem der Wohnungslosenunterkünfte (56-70%) entspricht. Deshalb soll zunächst eine Anhebung der Gebühr auf einen Deckungsgrad von 20 % erfolgen, wobei als weiterer sozialer Aspekt von einer Gebührenpflicht für Kinder unter 12 Jahren abgesehen wird, um Familien nicht über Gebühr zu belasten.

Es wird daher vorgeschlagen, die Gebühr für einen Stellplatz ohne Wasser- und Abwasseranschluss von derzeit monatlich **46,02 Euro pro Stellplatz** auf **46,55 Euro pro Person** zu erhöhen. Der Betrag ist inklusive aller Nebenkosten. Die Erhöhung entspricht einem Deckungsgrad aller anfallenden Kosten von 20 % auf dem Niveau der Kalkulation von 2016. Kinder unter 12 Jahren sind von der Gebühr befreit. Bei eigenem Wasser- und Abwasseranschluss ist der Aufwand der Unterhaltung für die Stadt Braunschweig höher. Hinzu kommt, dass höchstwahrscheinlich mehr Wasser verbraucht wird und damit die Nebenkosten steigen. Daher erscheint ein Aufschlag bei diesen mit Anslüssen komfortabler ausgestatteten Plätzen in Höhe von **10 € pro Person/Monat auf 56,55 Euro** und im Falle der Durchreisenden ein **Zuschlag von 2 €/Person/Tag** auf beiden Platzarten als angemessen.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen und der vorgesehenen neuen Regelungen und Gebühren ist als Anlage 2 beigefügt. Ferner liegt der Lageplan lt. § 1 Abs. 2 der neuen Satzung an.

Eine vorherige Sitzung des StBezR 221 war aufgrund der Sommerpause nicht erreichbar.

Klockgether

Anlage/n:

Neufassung der Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für den städtischen Wohnwagenaufstellplatz in der Stadt Braunschweig (Wohnwagenaufstellplatzsatzung)
Synopse Wohnwagenaufstellplatzsatzung
Lageplan

Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für den städtischen Wohnwagenaufstellplatz in der Stadt Braunschweig (Wohnwagenaufstellplatzsatzung)

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Braunschweig unterhält auf einer am Madamenweg gelegenen Teilfläche des stadteigenen Flurstücks 3, Gemarkung Altpetritor III (Madamenweg 94) eine öffentliche Einrichtung zur Aufstellung und zum Bewohnen von Wohnwagen und anderen mobilen Unterbringungsmöglichkeiten, insbesondere für Braunschweiger Sinti.
(2) Ein Lageplan des Platzes ist als Anlage dieser Satzung beigefügt.

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Verwaltung des Wohnwagenaufstellplatzes und Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung führt die Stadt Braunschweig aus.
(2) Die Leitung auf dem Platz obliegt einer städtischen Platzverwalterin / einem städtischen Platzverwalter.
(3) Zur Benutzung des Wohnwagenaufstellplatzes bedarf es einer schriftlichen Erlaubnis. Ein Antrag ist unverzüglich bei der Stadt Braunschweig zu stellen. Die antragstellende und alle weiteren den Wohnwagenaufstellplatz nutzenden Personen wie Familienmitglieder oder Mitreisende haben gültige Ausweisdokumente (Personalausweis oder Reisepass) und ggf. einen Nachweis über die Aufenthaltserlaubnis vorzulegen.
(4) Eine melderechtliche Anmeldung muss bei der zuständigen Stelle erfolgen, sofern es sich nicht nur um einen vorübergehenden Aufenthalt von unter zwei Wochen handelt. Die dafür erforderliche Wohnungsgeberbescheinigung wird durch die Stadt Braunschweig ausgestellt.
(5) Die Benutzerinnen und Benutzer haben den von der Stadt Braunschweig oder ihrem Beauftragten zum Vollzug dieser Satzung getroffenen Anordnungen Folge zu leisten.
(6) Den Benutzerinnen und Benutzern wird durch die städtische Platzverwalterin oder den städtischen Platzverwalter ein Standplatz zugewiesen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz auf dem Gelände des Wohnwagenaufstellplatzes besteht nicht.
(7) Der zugewiesene Standplatz darf ohne schriftliche Genehmigung der Stadt Braunschweig nicht getauscht oder an Dritte überlassen werden.

§ 3 Auskunftspflicht

Die Benutzerinnen und Benutzer sind gegenüber der Stadt Braunschweig verpflichtet, die für die Benutzung des Platzes notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 4 Hausordnung und Verhalten

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer haben Beschädigungen der Anlagen und Einrichtungen des Wohnwagenaufstellplatzes sowie deren ordnungswidrigen Gebrauch zu unterlassen. Sie haben sich auf dem Platz so zu verhalten, dass sie sich und andere nicht fahrlässig oder

vorsätzlich gefährden oder schädigen. Behinderungen oder Belästigungen anderer Personen sind zu unterlassen, wenn dies vermeidbar ist.

(2) Den Benutzerinnen und Benutzern ist es insbesondere untersagt, ohne schriftliche Erlaubnis der Stadt Braunschweig

1. andere Personen in die Wohnstätte mit aufzunehmen,

2. auf dem Wohnwagenaufstellplatz

- a) bauliche Veränderungen vorzunehmen,
- b) Bauwerke jeglicher Art oder Umzäunungen anzulegen,
- c) eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben oder Hinweis- und Reklameschilder anzubringen oder
- d) eine offene Feuerstelle zu errichten.

(3) Die Benutzerinnen und Benutzer haben die ihnen zugewiesenen Standplätze und die daran angrenzenden Zufahrtswege in einem unfallsicheren Zustand zu halten und mindestens einmal wöchentlich zu reinigen. Die Standplätze und Zufahrtswege sind von Schnee und Eis frei zu räumen und bei Winterglätte in der Zeit von 07.00 bis 22.00 Uhr mit Sand oder sonstigen abstumpfenden Stoffen bestreut zu halten. Das Streuen von Streusalz ist auf dem gesamten Platz grundsätzlich verboten.

(4) Die Reinigung der auf dem Platz befindlichen Sanitäranlagen und Gemeinschaftseinrichtungen obliegt den Benutzerinnen und Benutzern.

(5) Die an den Außenwänden der Wasch- und Toilettenhäusern angebrachten Wasserzapfstellen dürfen nur zur Wasserentnahme benutzt werden; jede andere Tätigkeit, z. B. Wagen waschen, Geschirrspülen, Wäsche waschen, ist untersagt.

(6) Spül- und Schmutzwasser darf nur, sofern die Unterkünfte und andere mobile Unterbringungsmöglichkeiten nicht an die Kanalisation angeschlossen sind, über die Toiletten, Essensreste, Unrat und Abfälle nur über die Mülltonnen entsorgt werden.

(7) Schäden an den Anlagen und Gemeinschaftseinrichtungen des Wohnwagenaufstellplatzes sowie das Auftreten von Ungeziefer sind der städtischen Platzverwalterin oder dem städtischen Platzverwalter unmittelbar nach Kenntnis anzugeben.

(8) Gasanschlüsse sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von den Nutzerinnen und Nutzern zu warten. Der Stadt Braunschweig ist darüber regelmäßig ein Nachweis zu erbringen.

§ 5 Beendigung des Nutzungsverhältnisses

(1) Das Nutzungsverhältnis endet durch Abmeldung.

(2) Das Nutzungsverhältnis endet auch, wenn die Nutzerin oder der Nutzer mit mehr als zwei Monatsbeiträgen der Benutzungsgebühr im Rückstand ist. Die Stadt teilt die Beendigung des Nutzungsverhältnisses der Nutzerin oder dem Nutzer schriftlich mit.

(3) Der Standplatz ist unverzüglich zu räumen und in einem einwandfreien Zustand zu hinterlassen, wenn das Benutzungsverhältnis beendet worden ist.

(4) Bei zurückgelassenen brauchbaren oder unbrauchbaren Gegenständen wird unwiderlegbar vermutet, dass die bisherigen Benutzerinnen und Benutzer das Eigentum an

den Gegenständen aufgegeben haben. Die Gegenstände werden von der Stadt nach einer Frist von einer Woche ordnungsgemäß entsorgt. Die Kosten haben die ehemaligen Benutzerinnen und Benutzer zu tragen.

§ 6 Haftung

- (1) Das Betreten und das Benutzen des Wohnwagenaufstellplatzes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Braunschweig haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Beauftragten. Jede weitere Haftung der Stadt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer sowie Besucherinnen und Besucher haften für Schäden an den Anlagen und Einrichtungen des Wohnwagenaufstellplatzes nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen.

§ 7 Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Wohnwagenaufstellplatzes der Stellplätze ohne eigenen Wasser- und Abwasseranschluss wird eine Gebühr in Höhe von 46,55 Euro pro Person im Monat berechnet.
 - (2) Für die Benutzung des Wohnwagenaufstellplatzes der Stellplätze mit eigenem Wasser- und Abwasseranschluss wird eine Gebühr in Höhe von 56,55 Euro pro Person im Monat berechnet.
 - (3) Für Durchreisende erhöht sich die in den Absätzen 1 und 2 beschriebene Gebühr um jeweils 2,00 pro Person und Tag. Durchreisend ist, wer sich maximal 72 Stunden auf dem Wohnwagenaufstellplatz aufhält.
 - (4) In den Gebühren nach den Abs. 1-3 sind sämtliche Nebenkosten für Strom, Frisch- und Schmutzwasser sowie Hausmüllentsorgung über die entsprechende Tonne enthalten. Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, so wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr berechnet.
- Kinder sind bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres von der Gebührenpflicht ausgenommen.
- (5) Gebührenpflichtig ist die Nutzerin oder der Nutzer des Platzes. Gebührenpflichtig ist auch diejenige oder derjenige, welcher für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
 - (6) Die Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr entsteht mit der Nutzung des Wohnwagenaufstellplatzes. Die Gebühr ist monatlich, spätestens am 3. Tage eines Kalendermonats im Voraus zu entrichten. Durchreisende entrichten die Gebühr für die gesamte Aufenthaltsdauer bei der Anmeldung im Voraus.

§ 8 Zwangsmittel

- (1) Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsvorfahren nach den für das Verwaltungszwangsvorfahren geltenden Bestimmungen.

(2) Für die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung dieser Satzung gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG). Die Kosten der Zwangsmittel fallen der Verpflichteten/dem Verpflichteten zur Last.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für den städtischen Wohnwagenaufstellplatz der Stadt Braunschweig vom 1. Januar 1995 außer Kraft.

Entwurf

Synopse

Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für den städtischen Wohnwagenaufstellplatz in der Stadt Braunschweig (Wohnwagenaufstellplatzsatzung)

Aktuelle Fassung vom 01.01.1995 (mit Fehlern übernommen)	Neue Fassung
Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für den städtischen Wohnwagenaufstellplatz in der Stadt Braunschweig (Wohnwagenplatzsatzung)	Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für den städtischen Wohnwagenaufstellplatz in der Stadt Braunschweig (Wohnwagenaufstellplatzsatzung)
§ 1	§ 1 Zweckbestimmung
Der Wohnwagenplatz der Stadt Braunschweig auf einer am Madamenweg gelegenen Teilfläche des stadteigenen Flurstücks 3 Gemarkung Altpetritor III, ist eine öffentliche Einrichtung zur Aufstellung von Wohnwagen.	<p>(1) Die Stadt Braunschweig unterhält auf einer am Madamenweg gelegenen Teilfläche des stadteigenen Flurstücks 3, Gemarkung Altpetritor III (Madamenweg 94) eine öffentliche Einrichtung zur Aufstellung und zum Bewohnen von Wohnwagen und anderen mobilen Unterbringungsmöglichkeiten, insbesondere für Braunschweiger Sinti.</p> <p>(2) Ein Lageplan des Platzes ist als Anlage dieser Satzung beigefügt.</p>

<p>§ 2</p> <p>(1) Die Verwaltung des Wohnwagenaufstellplatzes und Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung obliegt der Stadt Braunschweig, Sozialamt, Abt. Wohnungslosenhilfe.</p> <p>(2) Die Aufsicht über den Platz führt eine Platzverwalter.</p> <p>§ 3</p> <p>(1) Zur Benutzung des Wohnwagenplatzes bedarf es einer Erlaubnis der Abt. Wohnungslosenhilfe.</p> <p>(2) Die Erlaubnis ist bei der Abt. Wohnungslosenhilfe oder bei beim Platzverwalter zu beantragen. Dabei sind für alle Benutzer (Familienmitglieder und Mitreisende) die amtlichen Ausweise und Erlaubnisse (z. B. Personalausweis, Reisepass, Wandergewerbeschein) sofort vorzulegen.</p> <p>(3) Die Bescheinigungen über die gesetzlich vorgeschriebenen An- und Abmeldungen bei der zuständigen Meldebehörde sind dem Platzverwalter ebenfalls, und zwar unverzüglich, vorzulegen.</p> <p>§ 4</p> <p>Die Benutzer haben den von der Abt. Wohnungslosenhilfe oder deren Beauftragten (Bedienstete der Abt. Wohnungslosenhilfe, Platzverwalter) zum Vollzug dieser Satzung getroffenen Anordnungen Folge zu leisten.</p>	<p>§ 2 Benutzungsverhältnis</p> <p>(1) Die Verwaltung des Wohnwagenaufstellplatzes und Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung führt die Stadt Braunschweig aus.</p> <p>(2) Die Leitung auf dem Platz obliegt einer städtischen Platzverwalterin / einem städtischen Platzverwalter.</p> <p>(3) Zur Benutzung des Wohnwagenaufstellplatzes bedarf es einer schriftlichen Erlaubnis. Ein Antrag ist unverzüglich bei der Stadt Braunschweig zu stellen. Die antragstellende und alle weiteren den Wohnwagenaufstellplatz nutzenden Personen wie Familienmitglieder oder Mitreisende haben gültige Ausweisdokumente (Personalausweis oder Reisepass) und ggf. einen Nachweis über die Aufenthaltserlaubnis vorzulegen.</p> <p>(4) Eine melderechtliche Anmeldung muss bei der zuständigen Stelle erfolgen, sofern es sich nicht nur um einen vorübergehenden Aufenthalt von unter zwei Wochen handelt. Die dafür erforderliche Wohnungsgeberbescheinigung wird durch die Stadt Braunschweig ausgestellt.</p> <p>(5) Die Benutzerinnen und Benutzer haben den von der Stadt Braunschweig oder ihrem Beauftragten zum Vollzug dieser Satzung getroffenen Anordnungen Folge zu leisten.</p> <p>(6) Den Benutzerinnen und Benutzern wird durch die städtische Platzverwalterin oder den städtischen Platzverwalter ein Standplatz zugewiesen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz auf dem Gelände des Wohnwagenaufstellplatzes besteht nicht.</p>
---	--

<p>§ 5</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Den Benutzern wird durch den Platzverwalter ein Standplatz zugewiesen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz innerhalb des Wohnwagenplatzes besteht nicht. (2) Der zugewiesene Standplatz darf nicht getauscht oder an Dritte überlassen werden. (3) Die Benutzung des Standplatzes hat nach den Anweisungen des Platzverwalters zu erfolgen. 	<ul style="list-style-type: none"> (7) Der zugewiesene Standplatz darf ohne schriftliche Genehmigung der Stadt Braunschweig nicht getauscht oder an Dritte überlassen werden.
	<p>§ 3 Auskunftspflicht</p> <p>Die Benutzerinnen und Benutzer sind gegenüber der Stadt Braunschweig verpflichtet, die für die Benutzung des Platzes notwendigen Auskünfte zu erteilen.</p>
<p>§ 6</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Die Benutzer haben die Anlagen und Einrichtungen des Wohnwagenplatzes stets im sauberen Zustand zu halten und dürfen sie nicht ordnungswidrig gebrauchen. Sie haben sich auf dem Platz so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. (2) Insbesondere ist es den Benutzern untersagt, ohne schriftliche Einwilligung der Abt. Wohnungslosenhilfe <ul style="list-style-type: none"> 1. Andere Personen in die Unterkunft aufzunehmen 	<p>§ 4 Hausordnung und Verhalten</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Die Benutzerinnen und Benutzer haben Beschädigungen der Anlagen und Einrichtungen des Wohnwagenaufstellplatzes sowie deren ordnungswidrigen Gebrauch zu unterlassen. Sie haben sich auf dem Platz so zu verhalten, dass sie sich und andere nicht fahrlässig oder vorsätzlich gefährden oder schädigen. Behinderungen oder Belästigungen anderer Personen sind zu unterlassen, wenn dies vermeidbar ist. (2) Den Benutzerinnen und Benutzern ist es insbesondere untersagt, ohne schriftliche Erlaubnis der Stadt Braunschweig <ul style="list-style-type: none"> 1. andere Personen in die Wohnstätte mit aufzunehmen,

<p>2. Im Bereich des Wohnwagenplatzes</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bauliche Veränderungen vorzunehmen, b) Bauwerke irgendwelcher Art oder Umzäunungen anzulegen, c) eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben oder Hinweis- und Reklameschilder anzubringen, d) offene Feuerstellen zu errichten, e) einen anderen als den vom Platzverwalter zugewiesenen Abort zu benutzen. <p>(3) Die Benutzer haben die ihnen zugewiesenen Standplätze und die daran angrenzenden Zufahrtswege in einem unfallsicheren Zustand zu halten und regelmäßig (mindestens zweimal wöchentlich) zu reinigen; die Standplätze und Zufahrtswege sind von Eis und Schnee frei zu machen und bei Winterglätte in der Zeit von 7.00 bis 22.00 Uhr mit Sand oder sonstigen abstumpfenden Stoffen bestreut zu halten.</p> <p>(4) Die Reinigung der Aborte und der Waschräume obliegt den Benutzern nach Weisung des Platzverwalters.</p> <p>(5) Die an den Außenwänden der Wasch- und Toilettenhäuser angebrachten Wasserzapfstellen dürfen nur zur Wasserentnahme benutzt werden; jede andere Verrichtung, z. B. Wagen waschen, Geschirrspülen, Wäsche waschen, ist untersagt.</p> <p>(6) Spül- und Schmutzwasser darf nur in die Aborte, Unrat und Abfälle nur in die Mülltonnen geschüttet werden.</p>	<p>2. auf dem Wohnwagenaufstellplatz</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bauliche Veränderungen vorzunehmen, b) Bauwerke jeglicher Art oder Umzäunungen anzulegen, c) eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben oder Hinweis- und Reklameschilder anzubringen oder d) eine offene Feuerstelle zu errichten. <p>(3) Die Benutzerinnen und Benutzer haben die ihnen zugewiesenen Standplätze und die daran angrenzenden Zufahrtswege in einem unfallsicheren Zustand zu halten und mindestens einmal wöchentlich zu reinigen. Die Standplätze und Zufahrtswege sind von Schnee und Eis frei zu räumen und bei Winterglätte in der Zeit von 07.00 bis 22.00 Uhr mit Sand oder sonstigen abstumpfenden Stoffen bestreut zu halten. Das Streuen von Streusalz ist auf dem gesamten Platz grundsätzlich verboten.</p> <p>(4) Die Reinigung der auf dem Platz befindlichen Sanitäranlagen und Gemeinschaftseinrichtungen obliegt den Benutzerinnen und Benutzern.</p> <p>(5) Die an den Außenwänden der Wasch- und Toilettenhäusern angebrachten Wasserzapfstellen dürfen nur zur Wasserentnahme benutzt werden; jede andere Tätigkeit, z. B. Wagen waschen, Geschirrspülen, Wäsche waschen, ist untersagt.</p> <p>(6) Spül- und Schmutzwasser darf nur, sofern die Unterkünfte und andere mobile Unterbringungsmöglichkeiten nicht an die Kanalisation angeschlossen sind, über die Toiletten, Essensreste, Unrat und Abfälle nur über die Mülltonnen entsorgt werden.</p>
--	---

<p>(7) Schäden an den Anlagen und Gemeinschaftseinrichtungen des Wohnwagenplatzes sowie das Auftreten von Ungeziefer sind dem Platzverwalter unverzüglich anzugezeigen.</p>	<p>(7) Schäden an den Anlagen und Gemeinschaftseinrichtungen des Wohnwagenaufstellplatzes sowie das Auftreten von Ungeziefer sind der städtischen Platzverwalterin oder dem städtischen Platzverwalter unmittelbar nach Kenntnis anzugezeigen.</p> <p>(8) Gasanschlüsse sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von den Nutzerinnen und Nutzern zu warten. Der Stadt Braunschweig ist darüber regelmäßig ein Nachweis zu erbringen.</p>
<p>§ 7</p> <p>Der Standplatz ist unverzüglich zu räumen und in sauberem Zustand zu hinterlassen, wenn das Benutzungsverhältnis beendet worden ist.</p>	<p>§ 5 Beendigung des Nutzungsverhältnisses</p> <p>(1) Das Nutzungsverhältnis endet durch Abmeldung.</p> <p>(2) Das Nutzungsverhältnis endet auch, wenn die Nutzerin oder der Nutzer mit mehr als zwei Monatsbeiträgen der Benutzungsgebühr im Rückstand ist. Die Stadt teilt die Beendigung des Nutzungsverhältnisses der Nutzerin oder dem Nutzer schriftlich mit.</p> <p>(3) Der Standplatz ist unverzüglich zu räumen und in einem einwandfreien Zustand zu hinterlassen, wenn das Benutzungsverhältnis beendet worden ist.</p> <p>(4) Bei zurückgelassenen brauchbaren oder unbrauchbaren Gegenständen wird unwiderlegbar vermutet, dass die bisherigen Benutzerinnen und Benutzer das Eigentum an den Gegenständen aufgegeben haben. Die Gegenstände werden von der Stadt nach einer Frist von einer Woche ordnungsgemäß entsorgt. Die Kosten haben die ehemaligen Benutzerinnen und Benutzer zu tragen.</p>

<p>§ 8</p> <p>(1) Das Betreten des Wohnwagenplatzes durch Benutzer und Besucher geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Braunschweig haftet für Schäden der Benutzer und Besucher nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Beauftragten. Jede weitere Haftung der Stadt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.</p> <p>(2) Die Benutzer und Besucher haften für Schäden an den Anlagen und Einrichtungen des Wohnwagenplatzes nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen.</p>	<p>§ 6 Haftung</p> <p>(1) Das Betreten und das Benutzen des Wohnwagenaufstellplatzes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Braunschweig haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Beauftragten. Jede weitere Haftung der Stadt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.</p> <p>(2) Die Benutzerinnen und Benutzer sowie Besucherinnen und Besucher haften für Schäden an den Anlagen und Einrichtungen des Wohnwagenaufstellplatzes nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen.</p>
<p>§ 9</p> <p>(1) Bei Benutzung des Wohnwagenaufstellplatzes wird eine Gebühr in Höhe von 3,00 DM pro Wohnwagen/Wohnmobil und Tag berechnet. Dauernutzer zahlen eine Gebühr von 90,00 DM monatlich. Nebenkosten werden gesondert erhoben.</p>	<p>§ 7 Gebühren</p> <p>(1) Für die Benutzung des Wohnwagenaufstellplatzes der Stellplätze <u>ohne</u> eigenen Wasser- und Abwasseranschluss wird eine Gebühr in Höhe von 46,55 Euro pro Person im Monat berechnet.</p> <p>(2) Für die Benutzung des Wohnwagenaufstellplatzes der Stellplätze <u>mit</u> eigenem Wasser- und Abwasseranschluss wird eine Gebühr in Höhe von 56,55 Euro pro Person im Monat berechnet.</p> <p>(3) Für Durchreisende erhöht sich die in den Absätzen 1 und 2 beschriebene Gebühr um jeweils 2,00 pro Person und Tag. Durchreisend ist, wer sich maximal 72 Stunden auf dem Wohnwagenaufstellplatz aufhält.</p> <p>(4) In den Gebühren nach den Abs. 1-3 sind sämtliche Nebenkosten für Strom, Frisch- und Schmutzwasser sowie Hausmüllentsorgung über die entsprechende Tonne enthalten.</p>

<p>(2) Gebührenpflichtig ist der Nutzer/Mieter des jeweiligen Wohnwagens/Wohnmobil. Gebührenpflichtig ist auch derjenige, welcher für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Die Gebühr entsteht mit der Nutzung des Wohnwagenaufstellplatzes. Die Gebühr ist monatlich, spätestens am Ende eines Kalendermonats, für den abgelaufenen Kalendermonat zu entrichten. Bei der Aufgabe der Nutzung des Wohnwagenaufstellplatzes vor Ablauf eines Kalendermonats ist die Benutzungsgebühr am letzten Werktag vor Auszug fällig.</p>	<p>Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, so wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr berechnet.</p> <p>(5) Kinder sind bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres von der Gebührenpflicht ausgenommen.</p> <p>(6) Gebührenpflichtig ist die Nutzerin oder der Nutzer des Platzes. Gebührenpflichtig ist auch diejenige oder derjenige, welcher für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(7) Die Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr entsteht mit der Nutzung des Wohnwagenaufstellplatzes. Die Gebühr ist monatlich, spätestens am 3. Tage eines Kalendermonats im Voraus zu entrichten. Durchreisende entrichten die Gebühr für die gesamte Aufenthaltsdauer bei der Anmeldung im Voraus.</p>
<p>§10</p> <p>(1) Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsvorfahren nach den für das Verwaltungszwangsvorfahren geltenden Bestimmungen.</p> <p>(2) Gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Bei Nichtbefolgung der §§ 1 - 9 dieser Satzung kann die Stadt nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach Ablauf einer angemessenen Frist ein +Zwangsgeld bis zur Höhe von 500,00 DM festsetzen oder die vorgeschriebene Handlung auf Kosten des Verpflichteten selbst vornehmen oder durch einen von ihr Beauftragten ausführen lassen (Ersatzvornahme).</p>	<p>§ 8 Zwangsmittel</p> <p>(1) Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsvorfahren nach den für das Verwaltungszwangsvorfahren geltenden Bestimmungen.</p> <p>(2) Für die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung dieser Satzung gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG). Die Kosten der Zwangsmittel fallen der Verpflichteten/dem Verpflichteten zur Last.</p>

<p>(3) Bei Gefahr im Verzuge kann von der Schriftform der Androhung und der Fristsetzung abgesehen werden.</p> <p>(4) Das Zwangsgeld und die Kosten für die Ersatzvornahme können im Verwaltungszwangsvorfahren beigetrieben werden.</p> <p>Ist am 01.01.1995 in Kraft getreten.</p>	<p>§ 9 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für den städtischen Wohnwagenaufstellplatz der Stadt Braunschweig vom 1. Januar 1995 außer Kraft.</p>
--	--

I.A.

Jonnek

Anlagen
Merkblatt



Betreff:

"Grüne Welle" auf der Donaustraße

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

19.05.2016

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (zur Beantwortung)

Status

01.06.2016

Ö

Sachverhalt:

Der Stadtbezirksrat bittet um Auskunft, wann die „Grüne Welle“ auf der Donaustraße tatsächlich funktioniert.

Begründung:

Viele Autofahrer beklagen, dass seit der Einrichtung einer „Grünen Welle“ auf der Donaustraße Ende 2015/Anfang 2016 in beiden Fahrtrichtungen diese immer noch nicht reibungslos funktioniert. Dass die Straßenbahn Priorität hat, ist dem Stadtbezirksrat bewusst. Dennoch ist eine Verbesserung der Ampelschaltungen dringend geboten, damit die Lichtenberger Straße tatsächlich entlastet wird.

gez.
Günter Müller
Fraktionsvorsitzender

Anlage/n:

keine

*Absender:***SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 221****16-03154**

Anfrage (öffentlich)

*Betreff:***Verkehrssituation Timmerlahstraße***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

24.10.2016

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (zur Beantwortung)

16.11.2016

Status

Ö

Sachverhalt:

Der Stadtbezirksrat 221 bittet die Verwaltung um Auskunft, wie auf die zahlreichen Unfälle mit Kraftfahrzeugen in den beiden weststadtnahen Kurven der Timmerlahstraße reagiert werden soll.

Begründung:

In den letzten Wochen haben sich in den obigen beiden fast rechtwinkligen Kurven mehrere Unfälle ereignet. Die dort zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 80 km/h. Unseres Erachtens erscheint es sinnvoll, für diesen Bereich die Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h zu reduzieren.

gez.

Jörg Hitzmann
Fraktionsvorsitzender**Anlage/n:**

keine

Betreff:

**Drucktaster für akustische Verkehrslichtsignale im Bereich
Donaustraße**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

13.11.2017

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (zur Beantwortung)

29.11.2017

Status

Ö

Sachverhalt:

Der Stadtbezirksrat bittet die Verwaltung um Auskunft:

1. Ist die Sicherung der Übergänge des Donauknotens und sowie der Donaustraße im Bereich Lechstraße und Am Queckenberg durch akustische Verkehrssignale für blinde und sehbehinderte Menschen vorgesehen?
2. Warum wurde die Sicherung des Übergangs Am Queckenberg/Donaustraße durch akustische Signalgeber abgeschaltet?

Auf Anregung von Mitgliedern des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Niedersachsen e.V. fand vor kurzem eine Begehung des Donauknotens und der Übergänge Lechstraße und Am Queckenberg zur Donaustraße statt. Hierbei wurde festgestellt, dass auch im Hinblick auf die Neueröffnung der Geschäftsstelle des Blinden- und Sehbehindertenverbandes in der Donaustraße 44 akustische Signalgeber an den Verkehrslichtsignalen fehlen.

Der SPD-Fraktion erscheint es zwingend notwendig, dass auch durch den zu erwartenden Publikumsverkehr und der Anreise sehbehinderter und blinder Menschen mit öffentlichen Verkehrsmitteln dieser Bereich durch akustische Signale z. B. durch Drucktaster gesichert wird.

gez.

Jörg Hitzmann
Fraktionsvorsitzender

Anlage/n:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 221

TOP 8.4

18-08190

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Grillplätze in der Weststadt

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

09.05.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (zur Beantwortung)

23.05.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Der Stadtbezirksrat 221 bittet die Verwaltung um Prüfung folgender Fragen:

1. Wie kann für den Grillplatz am Ganderhals ein behindertengerechter Zugang geschaffen werden?
2. Ist es möglich, in jedem der fünf Stadtteile der Weststadt einen sogenannten „Grillpoint“ einzurichten und zu unterhalten?

Begründung:

Zu 1. Es ist zur Zeit sehr schwierig, den Grillplatz am Ganderhals in einem Rollstuhl zu erreichen. Deshalb ist es notwendig, hier einen „rollstuhlgerechten“ Zugang zu ermöglichen.

Zu 2. Um die Kommunikation der Menschen in der Weststadt untereinander zu verbessern, wäre es erstrebenswert, in jedem Stadtteil einen „niederschwelligen“ Grillplatz zu ermöglichen, der ggf. einmal die Woche gereinigt wird.

gez.

Jörg Hitzmann
Fraktionsvorsitzender

Anlage/n:

keine

Betreff:**Grillplätze in der Weststadt****Organisationseinheit:**Dezernat VII
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport**Datum:**

18.06.2018

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

15.08.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der SPD-Fraktion vom 9. Mai 2018 (18-08190) wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Frage 1:

Zur Unterhaltung des Grillplatzes und der umschließenden Grünflächen ist eine befestigte geschotterte Zuwegung vorhanden. Diese Zuwegung erreicht man über den Wendehammer „Am Ganderhals“ und den vorhandenen befestigten Fußweg entlang der Grünflächen.

Somit ist gewährleistet, dass der Grillplatz auf einem befestigten Weg erreicht werden kann. Im Rahmen der Unterhaltpflege ist die Mahd der Zuwegung zum Grillplatz bereits in die Arbeitsplanung aufgenommen.

Die Herstellung zusätzlicher gepflasterter Zuwegungen war aufgrund des begrenzen Budgets zur Errichtung der Grillplätze nicht möglich. Für die Anlage eines solchen Weges mit ca. 1,2 m Breite würden weitere Haushaltsmittel in Höhe von rund 7.500 € benötigt werden.

Zu Frage 2:

Der neugeschaffene Grillplatz in der Weststadt ist ein zusätzliches Angebot an die Bürgerinnen und Bürger und soll vor allem kleineren Vereins- und Ausflugsgruppen bzw. Schulklassen z. B. im Rahmen von Schul- und Lehrveranstaltungen ansprechen. Die Lage in direktem Umfeld des sogenannten „Sportbandes“ mit den vielfältigen und facettenreichen Spiel-, Sport- und Bewegungsmöglichkeiten und der IGS Wilhelm-Bracke-Gesamtschule Weststadt ist daher bewusst gewählt.

Für den Bau des Grillplatzes am Ganderhals und fünf weiterer Grillplätze im gesamten Stadtgebiet standen im Zeitraum von 2016 bis 2018/2019 jeweils 25.000 € im städtischen Haushalt zur Verfügung. In den nächsten Jahren sind für den Bau sowie für die kostenintensive Unterhaltung weiterer Grillplätze/Grillpoints keine weiteren Mittel geplant.

Das Mitnehmen eigener Grills ist den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Braunschweig in den städtischen Park- und Grünanlagen weiterhin gestattet, sodass es jederzeit möglich ist, sich zu einem spontanen Grillen zu versammeln und u. a. bei gemeinsamem Essen Freizeit im grünbestimmten Freiraum miteinander zu verbringen.

Loose

Anlage/n:
keine